

Auszug aus dem Buch von Rudolf Menzer  
**Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten  
1923 und ihr Schicksal**

---

## Der 29. Juni 1924

### Vorbemerkung

Die Betrachtung der Weihnachtstagung 1923 hat wohl gezeigt, wie auf die Anregung Rudolf Steiners hin ein idealer, rechtsfähiger Verein gemäß Art. 60 ff. ZGB mit dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gebildet wird, der im Handelsregister öffentlich deklariert werden soll.

Diese „Rechtspersönlichkeit“ ist gewissermaßen das unterste „Glied“ des «Geistwesens Anthroposophie», die „Hülle“ sowohl der anthroposophischen Bewegung, als auch der «anthroposophischen Gesellschaft im engeren Sinne» und der «Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum». Die von Rudolf Steiner erstrebte EINHEIT ergibt sich, weil er die Leitung des Ganzen besorgt, was durch die §§ 5, 7, 8 der Statuten auch „öffentlich“ zum Ausdruck kommt. Doch das „Grundproblem“: die Verbindung von Öffentlichkeit und Esoterik (*siehe oben, 26.12.23*), kann nicht mit „Paragrafen“ und von ihm allein, sondern nur durch die Anteilnahme der Mitglieder „gelöst“ werden<sup>165</sup>.

Am 29. Juni 1924, auf der Dritten außerordentlichen Generalversammlung des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft», geht Rudolf Steiner einen Schritt weiter. In der „Gründungsversammlung am 27. Dezember 1923“ (*siehe dort*) hatte er eine „Relation“ zwischen dem „Vorstand am Goetheanum“ und dem «Verein des Goetheanum» angesagt. Ebenso am 1. Januar 1924 eine „möglichst intime Verbindung“ des „Goetheanum“ mit dem „Klinisch-Therapeutischen Institut in Arlesheim“<sup>166</sup>. Eine „juristische Eingliederung“ kommt dabei nicht in Betracht, weil § 1 der Statuten nur „eine Vereinigung Menschen“ („natürliche Personen“) und § 11 nur die Bildung autonomer „Gruppen“ erlaubt.

Marie Steiner und Ita Wegman leiten jeweils den Verlag und die Klinik. Sie gehören aber auch dem „Vorstand am Goetheanum“ an und stellen so die „Relation“ persönlich her. Hingegen ist kein Mitglied des Zentralvorstands zugleich „ordentliches Mitglied“ im «Verein des Goetheanum». Umgekehrt sind dessen „ordentliche Mitglieder“ auch Mitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» und dürfen dort nach § 11 eine autonome „Gruppe“ bilden.

Um die „Relation“ mit der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» herzustellen, hält der «Verein des Goetheanum» am 29. Juni 1924, im Anschluß an die „Elfte ordentliche“, seine „Dritte außerordentliche Generalversammlung“ ab.

### **Einladung: Zur Elften ordentlichen und Dritten ausserordentlichen Generalversammlung des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft»**

In der Wochenschrift „Das Goetheanum und im „Nachrichtenblatt“ Nr. 1/25 vom 22.6.1924 erscheinen zwei Anzeigen des Vereins des Goetheanum:

Goetheanum, Dornach [Schweiz]

Dornach, den 15. Juni 1924

Einladung auf

Sonntag, 29. Juni 1924, vormittags 10 Uhr im Schreinerei-Saal in Dornach.

I. zur elften ordentlichen Generalversammlung

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Kassabericht.
3. Bericht der Rechnungsrevisoren.
4. Décharge-Erteilung.
5. Anträge.
6. Verschiedenes.

II. zur dritten außerordentl. Generalversammlung

Tagesordnung:

- Neugestaltung des Vorstandes
- Satzungsänderung

Der Vorstand des Vereins des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft.

Bei II. bitte ich zu beachten, daß unter „Tagesordnung“ *zuerst* die „Neugestaltung des Vorstandes“ und *danach* die „Satzungsänderung“ angezeigt ist. Eine „Namensänderung“ steht nicht auf der Traktandenliste und ist daher nicht zulässig<sup>167</sup>.

### **29.6.1924, 9 Uhr: Sitzung des Vorstands des Vereins des Goetheanum**

Zuerst muß am 29. Juni 1924 eine Vorstandssitzung stattgefunden haben. Auf der „Dritten außerordentlichen Generalversammlung“ des «Vereins des Goetheanum» (*siehe unten*) erklärt der Vorsitzende Emil Grosheintz laut Stenogramm wie beiläufig, daß der bisherige Vorstand „*in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung*“ seinen Rücktritt beschlossen und Rudolf Steiner um die weitere Führung des Vereins gebeten habe<sup>168</sup>.

### **29.6.1924, 10 Uhr: Elfte ordentliche Generalversammlung des Vereins «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft»**

Der Verein des Goetheanum hat seit seiner Gründung am 22.9.1913 jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Protokolle sind meines Wissens bis heute nicht veröffentlicht. Zur „Elften ordentlichen Generalversammlung“ am 29. Juni 1924 liegt jedoch ein Stenogramm vor.<sup>169</sup>

Emil Grosheintz eröffnet als amtierender Vorsitzender die Versammlung und überläßt das Tagespräsidium Rudolf Steiner, der als erstes für 11 Uhr eine „außerordentliche Generalversammlung“ ankündigt:

„Bei der wir über die Veränderungen des Vereins des Goetheanum, seine Stellung zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, seine Stellung innerhalb des öffentlichen Lebens und so weiter zu beschließen haben werden...“.

Danach berichtet Emil Grosheintz über die Mitgliederbewegung im abgelaufenen Jahr: Es gab 496 außerordentliche (*nicht stimmberechtigte*) und 563 beitragende (*nur zahlende*), im ganzen 1059 Mitglieder. Er fehlen die allein stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, die er zu allererst aufzuführen hätte. Aber das scheint niemanden, auch Rudolf Steiner nicht zu stören. (*Das „notarielle Protokoll“ der «Dritten außerordentlichen Generalversammlung» gibt die Zahl der „ordentlichen“ Mitglieder mit zwölf, nicht aber deren Namen an*)<sup>170</sup>.

Nun kommt Emil Grosheintz auf die Weihnachtstagung 1923 zu sprechen<sup>171</sup>:

„Auf dieser Weihnachtstagung ist mit neuen Statuten eine neue Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft konstituiert worden, an deren Spitze Dr. Steiner selber trat, umgeben von einem aktiv arbeitenden Vorstand. Nun war Dornach, bisher der Sitz des Vereins des Goetheanum, der Zentralsitz der Anthroposophischen Gesellschaft geworden, und das durch Herrn Dr. Steiner zu erbauende Goetheanum ist dadurch direkt eine Angelegenheit der Anthroposophischen Gesellschaft geworden. Und der Verein des Goetheanum darf nun unter dem direkten Vorsitz von Herrn Dr. Steiner in neuer Gestalt als eine Abteilung der Anthroposophischen Gesellschaft bestehen...“.

Ganz offensichtlich hat Emil Grosheintz Rudolf Steiner nicht richtig verstanden: Der Wiederaufbau des Goetheanum ist *nicht* „*durch die Weihnachtstagung direkt eine Angelegenheit der Anthroposophischen Gesellschaft geworden*“. Am 27. Dezember 1923 (*siehe dort*) hat Rudolf Steiner auf das genaue Gegenteil hingewiesen<sup>172</sup>:

„Der Aufbau des Goetheanum hat mit der Verwaltung der Anthroposophischen Gesellschaft *nichts* zu tun... das sind zwei ganz verschiedene Sachen“.

Rudolf Steiner hat auch nicht gesagt, daß er „*den direkten Vorsitz*“ des «Verein des Goetheanum» übernehmen wolle. Dennoch erhebt er keinen Einwand gegen die irrigen Ausführungen Emil Grosheintzes

Es folgen der Kassenbericht und der Bericht der Rechnungsprüfer Trommsdorf und Berner. Der Vorstand wird entlastet, und Rudolf Steiner schließt die „Elfte ordentliche Generalversammlung“ mit der Bitte, sich um 11 Uhr zur „Dritten außerordentlichen Generalversammlung“ wieder zu versammeln.

### **29.6.1924, 11 Uhr: Dritte außerordentliche Generalversammlung des Vereins „Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“**

Der Ablauf dieser Versammlung ist zweifach festgehalten:

1. **Protokoll** von Notar Altermatt (*nicht öffentlich*)<sup>173</sup>.
2. **Stenogramm** von Helene Finckh (*im Auftrag von Marie Steiner*)<sup>174</sup>.

Protokoll und Stenogramm sind nicht vom Vorstand bestätigt. Sie stimmen auch inhaltlich nicht ganz überein. Nachfolgend wird versucht, den Versammlungsablauf zu rekonstruieren und die Widersprüche aufzulösen:

Gemäß Protokoll und Stenogramm eröffnet Emil Grosheintz, als der amtierende „Erste Vorsitzende“ die Versammlung, überträgt aber sofort den Tagesvorsitz an Rudolf Steiner. Dieser stellt zunächst Notar E. Altermatt als „Protokollführer und Urkundsperson“ vor.

Das Protokoll hält fest, daß von den „zwölf ordentlichen Mitgliedern“ die Herren Emil Grosheintz, Geering-Christ, Graf Lerchenfeld, Dr. Peipers, Kommerzienrat Molt und Dr. Unger anwesend und Frau Marie Hirter-Weber durch Emil Grosheintz vertreten sind<sup>175</sup>.

Der „Vorstand der Allgemeinen Anthroposophische Gesellschaft“ ist komplett anwesend, wird aber im Protokoll nicht erwähnt, weil diese Persönlichkeiten dem «Verein des Goetheanum» nicht als Mitglieder angehören.

Das Stenogramm erwähnt nicht, welche Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Auch die Vorstandsmitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» finden keine Erwähnung.

Das Protokoll zählt sodann die „Verhandlungsgegenstände“ auf, kehrt aber die Reihenfolge der Einladung dabei um (*siehe oben*)<sup>176</sup>:

1. Satzungs-, resp. Statutenänderung<sup>177</sup>;
2. Neugestaltung, resp. Neuwahl des Vorstandes.

Das Stenogramm enthält keine Tagesordnung.

Im Protokoll folgt jetzt:

„Traktandum 1. Satzungs-, resp. Statutenänderung“.<sup>178</sup>

„Der Vorsitzende (Rudolf Steiner) führt in einer längeren Ansprache aus, die Durchführung der Aufgaben des Vereins, wie sie in einer früheren, zu Weihnachten 1923 abgehaltenen Versammlung beschlossen worden sind, resp. festgestellt wurden, rufe einer Neuordnung derselben und es werde infolgedessen eine Abänderung und Ergänzung der Statuten des Vereins notwendig“.

Das kann so nicht stimmen: Der «Verein des Goetheanum» hat „zu Weihnachten 1923“ keine „Versammlung“ abgehalten, kann also keine Beschlüsse gefaßt haben<sup>179</sup>.

Dem Stenogramm zufolge dankt Rudolf Steiner zunächst dem Behördenvertreter und allen Anwesenden für ihr Erscheinen. Dann erklärt er den Zweck der Versammlung<sup>180</sup>:

„Was für die Gestaltung des Vereins des Goetheanum notwendig geworden ist durch die Weihnachtstagung des letzten Jahres hier am Goetheanum in Dornach“.

Das ist, im Gegensatz zum Protokoll, korrekt, denn der «Verein des Goetheanum» soll seinen Vorstand mit dem Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» in „Relation“ bringen (*was auch genauso geschieht*).

Das Protokoll macht jetzt einen Sprung zur „Revision der Satzungen oder Statuten“.

Das Stenogramm gibt sinngemäß über das Folgende Auskunft<sup>181</sup>:

Rudolf Steiner erklärt, daß im Geist der Weihnachtstagung alles, was die Anthroposophische *Bewegung* betreffe, auch aus dieser *Bewegung* heraus geleitet werden müsse. Für den «Verein des Goetheanum» sei deshalb mit dessen bisherigem Vorsitzenden abgesprochen, daß er, Rudolf Steiner, auch hier den Vorsitz übernehmen werde. Ohnehin seien nach dem Brand des Goetheanum alle Verhandlungen mit den Behörden und Versicherungen ihm zugefallen, und der erstrebte Wiederaufbau müsse deshalb auch in seine Hände zu liegen kommen. Er bedinge sich aber aus, daß Dr. Grosheintz künftig als der zweite Vorsitzende amtierem werde.

Danach fährt Rudolf Steiner gemäß Stenogramm wörtlich fort<sup>182</sup>:

„Dann aber wird es nötig sein, daß aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft heraus, wie sie jetzt besteht, diese Anthroposophische Gesellschaft als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein funktioniert, also nach außen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat. Es wird also notwendig sein, daß da bestehen werden die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ als handelsregisterlich eingetragener Verein. Innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden vier Unterabteilungen zu begründen sein“.

Die „Anthroposophische Gesellschaft, wie sie jetzt besteht“, ist selbstredend die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923», die im Handelsregister deklariert werden soll, aber am 29.6.1924 noch nicht eingetragen ist.

Die „innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft zu begründenden vier Unterabteilungen“ sind juristisch autonome «Gruppen» gemäß §§ 11-13 der Statuten von Weihnachten 1923<sup>183</sup>.

Rudolf Steiner fährt dem Stenogramm zufolge fort<sup>184</sup>:

„Diese vier Unterabteilungen sind von mir in der Weise projiziert, daß ich dabei durchaus keine programmatischen Dinge, sondern nur die rein realen Dinge berücksichtige... Reale... Institutionen haben wir in... vier Strömungen, die da vorliegen. Erstens in der Anthroposophischen Gesellschaft selber... Die wird...- ich werde jetzt historisch vorgehen, indem ich die Dinge aufzähle -, die wird als Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne, als die erste Unterabteilung fortbestehen... Als zweites innerhalb unserer Bewegung, haben wir den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag... als ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung selber... Das würde die zweite Unterabteilung sein. Die dritte Unterabteilung - wie gesagt, ich zähle historisch auf - sie würde der Verein des Goetheanum in Dornach selber sein... Und als viertes würde sich dann eingliedern das Klinisch-Therapeutische Institut, das ja von Frau Dr. Wegman begründet worden ist aus anthroposophischen Grundgedanken heraus... So daß also diese Institution durchaus hineingehört in diejenigen, die jetzt Unterabteilungen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sein sollen...“.

## **Vier Unterabteilungen der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft»**

Rudolf Steiner zählt vier „Unterabteilungen“ auf, und zwar „historisch“, das heißt, in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Entstehung.

### 1. Unterabteilung: Die „Anthroposophische Gesellschaft selber“.

Sie ist die älteste der vier „Strömungen“ und lebt als „Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne“ ab 1902 „wie ein Embryo im Schoß der Theosophischen Gesellschaft“<sup>185</sup>. Sie bekommt 1912 mit der «Anthroposophischen Gesellschaft» eine eigene „Hülle“, die an Weihnachten 1923 als «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» erneuert wird.

### 2. Unterabteilung: Der „Philosophisch-Anthroposophische Verlag“.

Er wird 1908 als „Philosophisch-Theosophischer Verlag“ von Marie von Sivers begründet und ist nach außen hin ein wirtschaftliches Unternehmen, zugleich aber auch „ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung selber“<sup>186</sup>. Die „Relation“ des Verlags zum Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» ist in der Person Marie Steiners (geb. von Sivers) als Mitglied des Vorstands gegeben.

### 3. Unterabteilung: Der „Verein des Goetheanum selber“.

Er wird 1912 zuerst in München, dann in Dornach als „Johannesbauverein“ begründet und am 1. November 1918 in „Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft“ umbenannt. - Auch er steht von Anfang an im Dienste der anthroposophischen Bewegung. Seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft. Die Mitglieder des verantwortlichen Vorstands von Weihnachten 1923 sind jedoch nicht Mitglieder des Vereins des Goetheanum<sup>187</sup>.

### 4. Unterabteilung: Das „Klinisch-Therapeutische Institut“ in Arlesheim.

Dieses ist seit dem 15. Juni 1921 eine selbständige Abteilung der Futurum AG, Arlesheim unter der medizinischen Leitung von Dr. Ita Wegman, die zusammen mit Rudolf Steiner die „anthroposophische Medizin“ erarbeitet. Insofern ist das Institut „ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung“<sup>188</sup>. - Zum Klinikbetrieb gehört das heilpädagogische Kinderheim „Sonnenhof“. Die Betriebsgrundstücke sind Eigentum Ita Wegmans<sup>189</sup>. - 1922 wird das Institut mit zwei pharmazeutischen Laboratorien aus der Futurum AG ausgegliedert und als „Internationale Laboratorien und Klinisch-Therapeutisches Institut Arlesheim AG“ (ILAG) selbständig. An der Generalversammlung der ILAG am 25.3.1924 erklärt Rudolf Steiner<sup>190</sup>:

„Wie Ihnen bekannt sein dürfte, geht unser Streben dahin, eine scharfe Trennung durchzuführen zwischen den Interessen unserer Mitglieder. Das ist insbesondere nötig beim Klinisch-Therapeutischen Institut, das von den Internationalen Laboratorien abgetrennt werden soll durch Vereinigung mit dem Verein des Goetheanum. Ihm soll ferner ein Versuchslaboratorium angegliedert werden, während die eigentlichen Laboratorien als Erwerbsgesellschaft (WELEDA) ... weiter betrieben werden sollen. ... Frau Dr. Wegman und Herr Dr. Steiner werden mit der Klinik, die nun einen integrierenden Bestandteil des Goetheanum bilden soll, speziell bei der Herstellung der Heilmittel eng verbunden bleiben“.

Was Rudolf Steiner am Ende der Weihnachtstagung 1923 bestätigt<sup>191</sup>:

„...wird es meine Absicht sein, eine engste Beziehung zu dem ja so segensreich wirkenden Klinisch-Therapeutischen Institut in Arlesheim, eine möglichst intime Verbindung des Goetheanum mit diesem Institute in möglichster Bälde, in kurzer Zukunft herzustellen“.

Rudolf Steiner erklärt dazu weiter<sup>192</sup>:

„deshalb wird auch durch die Anthroposophische Gesellschaft - selbstverständlich mit dem Verein des Goetheanum, Dornach - die Klinik als solche erworben und wird einen integrierenden Teil der allgemeinen anthroposophischen Bewegung in der Zukunft geben. Das sind Dinge, die sich aus der Sache selber heraus ergeben“.

Hier stellt sich die Frage, ob Rudolf Steiner zwischen den Immobilien und dem Klinikbetrieb nicht unterschieden hat oder ob nur das Stenogramm unvollständig ist?

Sobald man „aus der Sache selber heraus“ den Text ergänzt:

„deshalb wird auch durch die Anthroposophische Gesellschaft, selbstverständlich mit dem Verein des Goetheanum...“, die Liegenschaften der Klinik erworben, und „die Klinik als solche einen integrierenden Teil der allgemeinen anthroposophischen Bewegung in der Zukunft geben...“

dann bekommt der Satz sofort den von Rudolf Steiner vorher erläuterten Sinn: Der «Verein des Goetheanum» erwirbt die Klinikgrundstücke, während die „Klinik als solche“ (der Heilbetrieb) die selbständige Initiative Ita Wegmans bleibt und die „Vierte Unterabteilung“ der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» bildet<sup>193</sup>.

Rudolf Steiner fügt gemäß Stenogramm noch hinzu<sup>194</sup>:

„Ich möchte sagen, man kann gar nicht anders über die weitere Gestaltung der Dinge hier denken, wenn man die Sache auf eine gesunde Basis in der Zukunft stellen wird. Alle anderen Maßnahmen ergeben sich als notwendige Konsequenzen. Wir werden nachher über die weitere Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins des Goetheanum ... [und] über die geringfügige Änderung der Statuten, die notwendig ist, zu verhandeln haben. Alles das wird sich als die Konsequenz der eben gemachten Voraussetzungen ergeben.“

Zu unterscheiden sind: „die Klinik als solche“ und die „Klinikgrundstücke“. Letztere sind Eigentum von Ita Wegman, sollen aber künftig vom «Verein des Goetheanum» verwaltet werden. Der «Verein des Goetheanum» soll die „Dritte“, der Klinikbetrieb die „Vierte Unterabteilung“ der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» bilden.

### Neugestaltung des Vorstandes

Gemäß Stenogramm erläutert Rudolf Steiner die „Neuordnung des Vorstandes“<sup>195</sup>:

„Daß ... der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft in der Zukunft im Vorstand des Vereins des Goetheanum drinnen sein wird: Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich Vorsitzender des Vereins des Goetheanum sein. Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich der Schriftführer des Vereins des Goetheanum sein, und der Gesamtvorstand der Anthroposophischen Gesellschaft tritt in den Vorstand des Vereins des Goetheanum ein“.

Die Vorstandsmitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft werden nicht namentlich genannt, weil die „Relation“ zwischen den beiden Vorständen unabhängig von den jeweils amtierenden Persönlichkeiten bestehen soll<sup>196</sup>.

Das Protokoll vermerkt nicht den „Rücktritt des bisherigen Vorstandes“, während im Stenogramm Emil Grosheintz den „Rücktritt des bisherigen Vorstands“ erklärt und Rudolf Steiner bittet, den Vorsitz zu übernehmen, sowie den übrigen Vorstand zu „bestimmen“<sup>197</sup>. Rudolf Steiner kann aber nicht eigenmächtig „den übrigen Vorstand bestimmen“. Deshalb bestätigt er nur den „Rücktritt des alten Vorstands“, fragt aber den Notar, ob der Vorstand sogleich neu bestellt werden kann, oder ob zuerst die Satzung geändert werden muß? - Der Notar hat gegen die sofortige Neubestellung des Vorstands nichts einzuwenden und Rudolf Steiner schlägt vor<sup>198</sup>:

„...daß der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, wie ich es ausgesprochen habe, im Vorstand des Vereins des Goetheanum ist, und daß dann Dr. Grosheintz mir zur Seite als zweiter Vorsitzender funktioniert, ... und daß die bisherigen Vorstandsmitglieder wiederum in den neuen Vorstand aufgenommen werden ... Wir würden also dann den Vorstand bestehend haben aus dem Vorstände der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, der den Vorsitzenden und den Schriftführer ergibt .... Ferner Herr Dr. Grosheintz als zweiter Vorsitzender und die Persönlichkeiten: Herr Molt, Dr. Peipers, Graf Lerchenfeld, Herr Geering, Dr. Unger, Frau Schieb, Frau Hirter, Frau Professor Bürgi. Das wären dann die Vorstandsmitglieder, die in der Zukunft da sein sollten“. Ich denke, diejenigen Persönlichkeiten, die ich vorgeschlagen habe, werden damit einverstanden sein.“

Rudolf Steiner erklärt nochmals, daß er den Vorsitz nicht persönlich, sondern in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» übernehmen will. Auch der übrige Vorstand von Weihnachten 1923 soll anonym in den Vorstand des «Verein des Goetheanum» eintreten und der bisherige Vorstand des Vereins des Goetheanum soll unverändert weiter amtierend.

Und Rudolf Steiner fährt fort:

„Ich bitte dann Ihre Meinungen zu eröffnen ...über dasjenige, was ich auseinandergesetzt habe. Aber ich möchte vorangehen lassen die Feststellung der neuen Satzungen“.

Das Protokoll überspringt die „Neugestaltung des Vorstands“ und geht statt dessen unmittelbar zu <Traktandum 1, Satzungs-, resp. Statutenänderung> über,.

### Satzungs- oder Statutenänderung

Gemäß Stenogramm legt Rudolf Steiner großen Wert darauf, daß die Mitglieder ihm genau folgen können. Er läßt Emil Grosheintz immer einen Paragraph der bisherigen Satzungen vorlesen, dann macht er einen Änderungsvorschlag oder er sagt: „bleibt“<sup>199</sup>.

Die neuen Satzungen stimmen im Protokoll und im Stenogramm weitgehend überein. Es bleiben geringfügige Differenzen, auf die in der Folge hingewiesen wird. Zum Beispiel steht im Protokoll jeweils „Statuten“, im Stenogramm „Satzungen“<sup>200</sup>. Was juristisch keine Bedeutung hat, aber am 8. Februar 1925 doch eine gewisse Rolle spielen wird (*siehe dort*).

## Die Überschrift

Bisher waren die „Satzungen“ des Vereins des Goetheanum überschrieben<sup>201</sup>:

*Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz). Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn.*

Gemäß Protokoll sollen sie neu lauten<sup>202</sup>:

*Statuten des Vereins des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft mit Sitz in Dornach, vom 29. Juni 1924.*

Das „*Eingetragen im Handelsregister*“ fällt weg, wodurch die „Eintragung“ selbst aber nicht aufgehoben ist.<sup>203</sup>

Laut Stenogramm schlägt Rudolf Steiner vor<sup>204</sup>:

*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Unterabteilung Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (Schweiz).*

*Satzungen vom 29. Juni 1924.*

und bemerkt dazu:

«Eingetragen im Handelsregister des Kantons Solothurn» würde wegfallen, weil die Anthroposophische Gesellschaft ein[ge]tragen ist<sup>205</sup>,

Was sich natürlich nur auf die Überschrift bezieht und *nicht* heißt, daß die „Eintragung“ im Handelsregister zu „löschen“ sei.

Die beiden Überschriften widersprechen sich nur dem Wortlaut nach, aber nicht inhaltlich: Der «Verein des Goetheanum» will in Zukunft als ein Glied, Unterabteilung oder Gruppe der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» rechtlich selbständig weiter bestehen<sup>206</sup>.

Maßgebend für den Vereinsnamen ist nur § 1, nicht die Überschrift<sup>207</sup>.

§ 1. Bisher: Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).

Protokoll neu<sup>208</sup>: Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht als Glied der A/allgemeinen A/anthroposophischen Gesellschaft ein Verein. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn, Schweiz).

Stenogramm neu<sup>209</sup>: Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.

Der Name «Verein des Goetheanum...» bleibt so oder so unverändert.

§ 2. Bleibt.

§ 3. Bisher: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Neu: b) der Vorstand, der in sich den gesamten Vorstand der [Allgemeinen] anthroposophischen Gesellschaft einschließt<sup>210</sup>;

Der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» soll nicht namentlich, sondern als ein Ganzes und ständig dem Vorstand des «Verein des Goetheanum» angehören. Der „Restvorstand“ wird wie bisher „gewählt“.

Juristisch liegt ein „teilweise fremd bestimmter Vorstand“ vor<sup>211</sup>.

§ 4. - 11. Bleiben.

§ 12. Bisher: Der Vorstand wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen“.

Neu: Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft<sup>212</sup>, wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder <aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder><sup>213</sup> auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen“.

Der Passus: „mit Ausnahme des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ ist hier notwendig, weil dieser Teil des Vorstandes „fremdbestimmt“ ist. Er wird *nicht* „gewählt“, weil er bereits aufgrund von § 3.b), statuarisch amtiert. Nur der restliche Vorstand wird „von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder ... gewählt“. Dieser Teil des Vorstands, der nicht „fremdbestimmt“ ist, hat jedoch im Gesamtvorstand die Mehrheit.

§ 13. Bleibt.

§ 14. Bisher: Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die beiden Vorsitzenden, den Schriftführer und er stellt auch den Geschäftsführer an.

Neu: Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, daß der Vorsitzende und [der] Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind. Der zweite Vorsitzende wird von dem ersten Vorsitzenden gewählt<sup>214</sup>.

Die Neufassungen der Paragraphen 3b, 12 und 14 erfüllen die von Rudolf Steiner eingangs erhobene Forderung: „daß die Anthroposophische Gesellschaft real die Dinge macht“<sup>215</sup>. Der «Verein des Goetheanum» wird nicht „materiell“, sondern „ideell“ in die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» „eingegliedert“, aber der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» übernimmt im «Verein des Goetheanum» „real“ die Geschäftsführung.

§ 15. - 18. Bleiben unverändert.

§ 19. Bisher: Der Verein ist im Sinne von Art. 61 des ZGB in das Handelsregister einzutragen<sup>216</sup>.

Protokoll neu: § 19 bleibt unverändert<sup>217</sup>.

Stenogramm: Rudolf Steiner sagt „Fällt weg“.

Wie in der „Überschrift“, bisher hat § 19 die „Eintragung“ verlangt. Der Wegfall von § 19 hätte dem Vorstand nur „freie Hand“ gegeben, aber ihn nicht zur „Löschung“ verpflichtet. Weil der «Verein des Goetheanum» als „Dritte Unterabteilung“ der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» auch weiterhin die Goetheanum-Liegenschaften verwalten soll, muß er im Handelsregister eingetragen bleiben<sup>218</sup>.

§ 20. Protokoll: § 20 bleibt unverändert bestehen<sup>219</sup>.

Stenogramm: § 20 wird zu § 19<sup>220</sup>.

## Die Satzungsänderung wird beschlossen

Laut Protokoll wird unmittelbar nach der Statutenänderung abgestimmt: Die „ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder“ beschließen auf Vorschlag Dr. Ungers die von Rudolf Steiner vorgeschlagenen neuen Statuten, beziehungsweise Satzungen.

Laut Stenogramm ruft Rudolf Steiner zuerst noch zur Diskussion der neuen Satzungen auf. Nachdem niemand sich dazu äußert, schlägt Dr. Unger vor:

„Die veränderten Statuten und alles, was damit zusammenhängt en bloc anzunehmen“.

Rudolf Steiner bittet nochmals vergeblich um Wortmeldungen. Die Abstimmung ergibt, daß die neuen Satzungen einstimmig angenommen werden<sup>221</sup>.

Demzufolge sind „die Statuten und alles, was damit zusammenhängt“, das heißt, auch der „teilweise fremdbestimmte Vorstand“ beschlossen.

Um rechtsverbindlich zu werden, müssen die Beschlüsse aber noch im Handelsregister angemeldet und eingetragen werden<sup>222</sup>. Gemäß Stenogramm erklärt Rudolf Steiner:

Es würde sich nur darum handeln, daß die Ausführung der ganzen Angelegenheit, von der ich ja glaube, daß sie klar daliegt, dem künftigen Vorstände des Vereins des Goetheanum<sup>223</sup> überlassen werde. Ist dazu etwas zu sagen? - Dann bitte ich diejenigen Mitglieder, die stimmberechtigt sind und die dafür sind, daß dem künftigen Vorstände die Ausführung des Beschlusses überlassen werde, die Hand zu erheben. - Damit ist auch dieses angenommen. - Bitte, hat sonst über irgendeinen Gegenstand irgend jemand etwas zu sagen? In diesem Falle sind wir am Ende unserer außerordentlichen Generalversammlung angekommen. Ich danke dem Vertreter der Behörde, daß er an unserer Versammlung hat teilnehmen wollen. Haben Sie selbst noch irgend etwas zu sagen? - Zur Wahl des Vorstandes? - [Der Notar: Nein] - dann wären wir am Ende der Verhandlung angekommen, und ich erkläre die dritte außerordentliche Generalversammlung für geschlossen.

Rudolf Steiner findet, daß die ganze Angelegenheit „klar daliegt“. Der neue Vorstand soll die „Ausführung“, das heißt die «Eintragung im Handelsregister» besorgen<sup>224</sup>.

Rudolf Steiners fragt noch einmal den Notar, ob er „irgend etwas zu sagen“ hat? Etwa „zur Wahl des Vorstandes“? Der Notar sagt wiederum: „Nein“ und Rudolf Steiner erklärt die Versammlung für geschlossen.

Bis jetzt scheint es so, daß wirklich alles „klar daliegt“. Doch der Notar protokolliert noch ein «Traktandum 2: Neuwahl des Vorstandes», mit dem die von ihm selbst in „Traktandum 1“ protokollierten Beschlüsse verändert und damit alles widersprüchlich wird.

## Traktandum 2: Neuwahl des Vorstandes

Der Notar hat «die Neubestellung des bisherigen Vorstands», welche gemäß Stenogramm noch vor der Satzungsänderung erfolgt war (*siehe oben*), nicht in sein Protokoll aufgenommen. Statt dessen bringt er mit «Traktandum 2» alles durcheinander.

Im Stenogramm steht der neue Vorstand bereits fest: Der „fremdbestimmte Teil“ ist in § 3.b statuarisch festgeschrieben. Der zweite Vorsitzende (Emil Grosheintz) ist durch den ersten Vorsitzenden (Rudolf Steiner) bestimmt und der noch zu „wählende“ Teil des Vorstands von der Versammlung „wie bisher“ bestätigt. Die Versammlung selbst ist geschlossen.

Dennoch folgt im notariellen Protokoll ein weiteres:

Traktandum 2: „Neuwahl des Vorstandes“<sup>225</sup>:

„Als Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorsitzenden in offener Abstimmung gewählt:

- |                                       |                              |
|---------------------------------------|------------------------------|
| 1. Rudolf Steiner, ...1. Vorsitzender | 5. Albert Steffen, ...       |
| 2. Emil Grosheintz, ...               | 6. Elisabeth Vreede, ...     |
| 3. Ita Wegman, ... Schriftführerin    | 7. Guenther Wachsmuth, ...   |
| 4. Marie Steiner, ...                 | 8. Rud. Geering-Christ, ...“ |

Das Protokoll widerspricht damit dem Stenogramm und seinem eigenen «Traktandum 1»:

§ 3 b lautet dort: „Der Vorstand, der in sich den gesamten Vorstand der allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft einschließt“ und damit gehört der Vorstand von Weihnachten 1923 statuarisch dem Vorstand des «Verein des Goetheanum» an, ist also nicht noch einmal zu „wählen“.

§ 12 lautet: „Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft, wird ...gewählt“. Damit wird § 3 b bekräftigt.

Zudem ist kein einziges Mitglied des „Vorstands am Goetheanum“ zugleich ordentliches Mitglied im «Verein des Goetheanum» und insofern nicht „wählbar“<sup>226</sup>.

Was mag der Notar sich bei alledem „gedacht“ haben? - Sind ihm die Widersprüche „entgangen“? Oder hat er das «Traktandum 2» erst später hinzugefügt<sup>227</sup>? Etwa nach dem 8. Februar 1925 (*siehe dort*), damit der Vorstand von Weihnachten 1923 als „ordentliche Mitglieder“ des «Verein des Goetheanum» deklariert und zum neuen Vorstand dieses Vereins „gewählt“ werden konnte?

Das Protokoll Des Notars schließt:

Die Richtigkeit des Protokolls, das keine öffentliche Urkunde bildet, bezeugen.

Dornach, den 29. Juni 1924.

Der Vorsitzende:  
(keine Unterschrift)

Der Protokollführer:  
E. Altermatt, Notar<sup>228</sup>

Warum soll das Protokoll „keine öffentliche Urkunde“ sein? Warum hat Emil Grosheintz als Vorsitzender nicht unterschrieben? Warum hält der Notar das Protokoll vom 29. Juni 1924 bis zum 3. März 1925 zurück<sup>229</sup>? Gibt es dafür einen plausiblen Grund?

Ein „öffentliches Protokoll“, mit der Unterschrift des Vorsitzenden Emil Grosheintz, aber ohne „Traktandum 2“ hätte nicht erlaubt, daß am 8. Februar 1925 die Beschlüsse vom 29. Juni 1924, ohne formellen Widerruf einfach fallengelassen werden -!

GA 260a deutet die Widersprüche des Protokolls vom 29. Juni 1924 nur leise an<sup>230</sup>:

„Das offizielle Protokoll wurde verfaßt von Notar Altermatt... Der Ablauf der Versammlung wird von ihm anders geschildert als im Stenogramm Finckh festgehalten... Dort wird zuerst die Neugestaltung des Vorstandes behandelt und dann erst die Statutenänderung. Auch viele andere Einzelheiten sind abweichend dargestellt. - Das Protokoll wurde vom neuen ersten Vorsitzenden Rudolf Steiner nicht unterschrieben. Die Beschlüsse der Versammlung wurden im Handelsregister nicht gemeldet. Deshalb blieb für die Behörde Emil Grosheintz der erste Vorsitzende“.

GA 260a geht nicht darauf ein, daß die §§ 3 b, 12, 14 in Traktandum 1 und die „Wahl des Vorstands“ in Traktandum 2 sich widersprechen. Auch nicht darauf, daß die Beschlüsse vom 29. Juni 1924 am 8. Februar 1925 stillschweigend fallengelassen werden<sup>231</sup>, womit Rudolf Steiners Absicht verhindert wird: daß der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» als solcher, das heißt „fremdbestimmt“, im Vorstand des rechtlich autonomen Vereins des Goetheanum wirken und die Geschäfte führen soll.

Wir stehen nach der «Dritten außerordentlichen Generalversammlung» des «Verein des Goetheanum» gleichsam vor einem „Scherbenhaufen“: Am 29. Juni 1924 legt Rudolf Steiner ausführlich seine Absichten dar. Er schlägt eine ihm nur „geringfügig“ erscheinende Satzungsänderung vor, die ihm aber den Wiederaufbau des Goetheanumbaus in die Hand gibt, ohne die Eigenständigkeit des Vereins des Goetheanum irgendwie anzutasten.

Rudolf Steiner hat offenbar geglaubt, daß „alles klar daliegt“, denn trotz seiner wiederholten Aufforderung stellt niemand Fragen. Auch nicht der direkt daraufhin angesprochene Notar. Die Generalversammlung verabschiedet vielmehr einstimmig die neuen Satzungen, die der Notar und die Stenografin übereinstimmend protokollieren. Im Stenogramm wird der neue Vorstand ausdrücklich mit der „Ausführung“ beauftragt, das heißt, mit der Anmeldung zum Handelsregister. Soweit war scheinbar alles in Ordnung.

Dann aber fügt der Notar seinem Protokoll „Traktandum 2, Neuwahl des Vorstands“ an und bringt damit alles durcheinander: Die sechs verantwortlichen Vorstandsmitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» von Weihnachten 1923, aber nur zwei Mitglieder des bisherigen Vorstands des «Verein des Goetheanum» werden angeblich „in offener Abstimmung gewählt“. Das ist aber nach „Traktandum 1, § 3.b und § 12 nicht möglich. Es widerspricht auch dem Stenogramm.

Die Realisierung im Handelsregister unterbleibt aus unbekanntem Gründen, und der Notar hält das Protokoll bis zum 3. März 1925 zurück.<sup>229</sup>

Am 8. Februar 1925 werden dann die Beschlüsse der „Dritten außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1924“ mit keinem Wort erwähnt und die verantwortlichen Vorstandsmitglieder von Weihnachten 1923 werden als „ordentliche Mitglieder“ des Vereins des Goetheanum behandelt, obgleich sie es am 29. Juni 1924 eindeutig nicht gewesen sind<sup>232</sup>. Derselbe Notar, der am 29. Juni 1924 und am 8. Februar 1925 amtiert und das Handelsregister führt, hält das Protokoll vom 29. Juni 1924 mind. bis zum 3. März 1925<sup>229</sup> zurück, so daß Rudolf Steiner am 8. Februar 1925 das widersprüchliche „Protokoll“ vom 29. Juni 1924 nicht vorgelegen hat.

## Undatierte Anmerkungen Rudolf Steiners im Stenogramm zum 29.6.1924

Rudolf Steiner liegt also nach dem 29. Juni 1924 nur das Stenogramm der „Dritten außerordentlichen Generalversammlung“ des Vereins des Goetheanum vor, nicht aber das notarielle Protokoll. Im Stenogramm lautet § 1:

§ 1. Unter dem Namen «Verein des Goetheanum. der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.

Rudolf Steiner hat dafür angemerkt<sup>233</sup>:

§ 1. Unter dem Namen «Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» besteht ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kt. Solothurn, Schweiz.

Meines Erachtens will Rudolf Steiner damit dem Verein «Verein des Goetheanum» einen Namen geben, der ihn „als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“, aber auch als rechtlich selbständigen „Verein“ ausweist<sup>234</sup>.

Die Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und «Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» klingen ähnlich, sind aber ebenso zu unterscheiden, wie das «Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» vom «Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft». Ich sehe im Namen «Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» die logische Fortschreibung des Namens «Verein des Goetheanum...».

Die Herausgeber von GA 260a scheinen anderer Ansicht zu sein: Im Inhaltsverzeichnis der „Beilage zur 2. Auflage“ heißt es zu Seite 44 (*richtig: Seite 45*):

Undatierte handschriftliche Eintragungen Rudolf Steiners in die Ausschrift von Helene Finckh der 3. außerordentlichen Generalversammlung des Verein des Goetheanum vom 29.6.1924, die Umbenennung dieses in Verein AAG skizzierend ... zwischen 3.8.1924 und 8.2.1925.

Und auf Seite 69, unter Hinweise zu Seite 44/45/46:

Undatierte Eintragungen ... Offensichtlich wird hier das Konzept für den 8. Februar 1925 veranlagt: die Umbenennung des Vereins des Goetheanum in Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ...

Dieser „Interpretation“ der Herausgeber kann ich *nicht* folgen:

Rudolf Steiner schrieb *nicht* „Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“, sondern: „Verein **der** Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“.

Frau Finckh hat ihre Stenogramme immer sehr zügig übertragen, so daß Rudolf Steiner seine Anmerkung gewiß nicht *nach*, sondern vor dem 3.8.1924 gemacht hat.

Am 8. Februar 1925 wird der Name «Verein des Goetheanum...» nicht in «Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», sondern einfach in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» geändert<sup>235</sup>.

Die Herausgeber von GA 260a unterstellen meines Erachtens Rudolf Steiner, daß er an Weihnachten 1923 insgeheim an eine „Konstitution“ im Sinne des 8. Februar 1925 „gedacht“ hätte: An einen „Dachverein“ «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», mit einer abhängigen „Unterabteilung“ «Anthroposophische Gesellschaft».

Rudolf Steiner hat aber davon nichts verlauten lassen<sup>236</sup>.

### **Zwischenbemerkung: Einige Widersprüchlichkeiten in GA 260a.**

Die persönlich von mir hochgeschätzte Herausgeberin, Frau Hella Wiesberger, vertritt in ihren Vorworten zur 1. und 2. Auflage von GA 260a zur „Konstitutionsfrage“ eine für mich nicht akzeptable Auffassung. Der Leser wird auf einige Differenzen bereits aufmerksam geworden sein.

Die Vorkommnisse der Weihnachtstagung 1923 und ihren Hintergrund kommentiert Hella Wiesberger in diesem Rahmen nicht. Doch im Kapitel: «Die konstitutionelle Auswirkung von Rudolf Steiners Weihnachtstagungsentschluß»<sup>237</sup>, im Zusammenhang mit der „Dritten außerordentlichen Generalversammlung“ des Vereins «Verein des Goetheanum» am 29. Juni 1924<sup>238</sup> schreibt sie zum Beispiel:

„In dieser Versammlung, die am Sonntag, dem 29. Juni stattgefunden hat, wies Rudolf Steiner darauf hin, daß sich aufgrund der ganzen Entwicklung die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, die noch als Verein einzutragen ist, in die folgenden vier Unterabteilungen gliedern soll:

- Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne
- 2. Philosophisch-Anthroposophischer Verlag
- 3. Verein des Goetheanum
- 4. Klinisch-Therapeutisches Institut.

Im Verlauf dieser Versammlung wurde durch Rudolf Steiner zunächst der Vorstand des «Vereins des Goetheanum» so umgebildet, daß er auch in ihm den ersten Vorsitz übernahm und Dr. Emil Groscheintz ... den zweiten Vorsitz. Gleichzeitig wurden die übrigen fünf Vorstandsmitglieder des an der Weihnachtstagung gebildeten Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft sowie die bisherigen Vorstandsmitglieder des «Vereins des Goetheanum» in diesen Vorstand aufgenommen. Die Statuten wurden abgeändert, weil nunmehr die Eintragung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in das Handelsregister erfolgen sollte. Hierfür kamen nicht die Statuten der Weihnachtstagung in Betracht...“

Wer meine Ausführungen zum 29. Juni 1924 genau verfolgt hat, wird bemerken, daß Hella Wiesberger die Fakten nicht ganz richtig wiedergibt. Sie stützt sich auch nur auf das „Stenogramm“ und vernachlässigt das notarielle „Protokoll“<sup>239</sup>.

Laut Stenogramm hat Rudolf Steiner aber wie immer und so auch am 29. Juni 1924 die Namen «Anthroposophische Gesellschaft» und «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft beide für die Vereinigung von Weihnachten 1923, wiederholt in ein- und demselben Satz gebraucht.

Rudolf Steiner hat auch nicht gesagt, daß „die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sich in vier Unterabteilungen gliedern“ soll. Er sagte gemäß Stenogramm:

„Innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden vier Unterabteilungen zu begründen sein“.

„Begründen“ kann sich, im Rahmen von § 11 der Statuten von Weihnachten 1923, jede „Gruppe“ autonom. Mit „Unterabteilungen“ meint Rudolf Steiner offensichtlich „Gruppen“, die sich ganz besondere Aufgaben stellen und deshalb

durch Vorstandsmitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 geleitet werden sollen.

Rudolf Steiner hat am 29. Juni 1924 lediglich eine „Satzungsänderung“ des «Vereins des Goetheanum» vorgeschlagen, der sich in § 1 ausdrücklich als „Verein“, und „als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“<sup>240</sup> bezeichnet.

Hella Wiesberger scheint davon auszugehen, daß Rudolf Steiner an Weihnachten 1923 nur die bisherige «Anthroposophische Gesellschaft» reorganisieren und erst später einen „Eingetragenen Verein“ «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gründen wollte? Hella Wiesberger spricht das nicht direkt aus, aber wie sie die Namen «Anthroposophische Gesellschaft» und «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gebraucht, läßt sich das meines Erachtens nur so erklären.

- 
- <sup>165</sup> Rudolf Steiner hat die „Anteilnahme der Mitglieder“ offenbar als unzureichend empfunden, denn er hat zu einer vertrauten Mitarbeiterin schon kurz nach Weihnachten 1923 bekümmert gesagt: „Die Weihnachtstagung ist mißlungen“. Dennoch hat er nicht resigniert.
- <sup>166</sup> Von einer ebenso intimen Verbindung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag hat Rudolf Steiner auf der Weihnachtstagung nicht gesprochen. Günther Wachsmuth hatte ihm kurz zuvor vom „Ruin“ des Verlags berichtet (*siehe 24.12.1923*) und Marie Steiner konnte das erst nach der Tagung richtigstellen.
- <sup>167</sup> Art. 67.3: ZGB: „Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluß nur dann gefaßt werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten“ (*was nicht der Fall war*).
- <sup>168</sup> GA 260a, Seite 507. Auf Seite 630 erwähnt GA 260a eine „Vorstandssitzung morgens am 29.6.1924“. Näheres wird nicht erklärt. Das Protokoll ist bis heute nicht veröffentlicht.
- <sup>169</sup> GA 260a, Seite 497 ff.
- <sup>170</sup> Gemäß Schweizer Vereinsrecht haben grundsätzlich alle Vereinsmitglieder Stimmrecht. Im «Verein des Goetheanum» gab es deshalb die „typischen“ („*ordentliche*“) und die „atypischen“ („*außerordentliche*“ und „*beitragende*“) Mitglieder. Um so mehr erstaunt, wenn Emil Grosheintz nur die „atypischen“, nicht aber die „ordentlichen“ Mitglieder aufzählt.
- <sup>171</sup> GA 260a, Seite 498.
- <sup>172</sup> GA 260, 1./2. Auflage Seite 142; 3. Aufl. S. 165; 4./5. Aufl. S. 177.
- <sup>173</sup> GA 260a, Beilage Seite 23 ff. Beiträge zur Rudolf Steiner Gesamtausgabe, Nr. 98 Weihnachten 1987, Seite 32: Ausschnitt aus den handschriftlichen Notizen von Notar Altermatt (Faksimile).
- <sup>174</sup> Die vielfach bewährte Stenografin Helene Finckh. GA 260a, Seite 501 ff.
- <sup>175</sup> Die restlichen fünf ordentlichen Mitglieder werden nicht namentlich genannt.
- <sup>176</sup> Die Umkehrung mag zunächst nebensächlich erscheinen. Weiteres dazu folgt.
- <sup>177</sup> In Deutschland bevorzugt man „Satzungen“, in der Schweiz „Statuten“. Die Bedeutung ist aber dieselbe. Der Verein des Goetheanum hat von München her immer noch „Satzungen“, was dem Notar offensichtlich bewußt ist
- <sup>178</sup> Im Original (*Archiv der Rudolf Steiner Nachlaßverwaltung*) heißt es „Traktandum 1“, in GA 260a, Beilage, Seite 23 „Traktatum 1“.
- <sup>179</sup> Der Notar hat offensichtlich die „längere Ansprache“ Rudolf Steiners nicht richtig verstanden. Er *verwechselt* die „zu Weihnachten 1923“ begründete «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» mit dem «Verein des Goetheanum» (*siehe nachfolgend: Stenogramm*).
- <sup>180</sup> GA 260a, Seite 501.
- <sup>181</sup> Dieser Teil der Versammlung ist nur im Stenogramm festgehalten, nicht im Protokoll. Die nachfolgend beschlossenen Satzungen zeigen, daß Rudolf Steiner den Vorsitz nicht direkt, sondern nur indirekt, als Vorsitzender der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» übernehmen will und schließlich auch nur indirekt übernimmt (§ 3.b).
- <sup>182</sup> GA 260a, Seite 503.
- <sup>183</sup> § 11: „Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder größeren Gruppen zusammenschließen. § 13: Jede Arbeitsgruppe bildet ihre *eigenen* Statuten; nur sollen diese den Statuten der anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen“. Was Rudolf Steiner am 24.12.1923 (*siehe dort*) kommentiert: „Für die Allgemeine Gesellschaft ist jede Gruppe ... in diesem Paragraphen enthalten. Die Allgemeine Gesellschaft ist ... allgemein menschlich, und alles andere ist für sie Gruppe. ... Anders kommen wir nicht weiter“.
- <sup>184</sup> GA 260a, Seite 503-06.
- <sup>185</sup> GA 257, Anthroposophische Gemeinschaftsbildung, Seite 60.
- <sup>186</sup> GA 260a, Seite 504.
- <sup>187</sup> Rudolf Steiner hat zwar den ersten Goetheanumbau inauguriert und nach dem Brand mit den Behörden und Versicherungen verhandelt, was ihm aber nur in Vollmacht von Emil Grosheintz möglich war. Den Wiederaufbau möchte Rudolf Steiner direkt leiten können.
- <sup>188</sup> GA 260a, Seite 506.

- 189 Es handelt sich um das „Klinikgrundstück“, Parzelle 664 in Arlesheim-Hirsland und um den „Sonnenhof“, Parzelle 79 in Arlesheim-Dorf (Siehe GA 260a, Beilage zur 2. Auflage Seite 36).
- 190 GA 260a, Seite 475.
- 191 GA 260, 1./2. Auflage Seite 224/25; 3. Aufl. S. 263; 4./5. Aufl. S. 278.
- 192 GA 260a, Seite 506.
- 193 Die Stenografin schrieb die stark verkürzte „Eilschrift“. - Möglicherweise hat sie auch den Zusammenhang des Ganzen nicht richtig erfaßt? - Außerdem scheinen am 29. Juni 1924 die Beteiligten sich über die Eigentumsverhältnisse selbst nicht recht klar zu sein? - Ita Wegman scheint zu „glauben“, bei der Eingliederung ihrer Klinik in die «ILAG» (*siehe oben*) dieser auch ihren Grundbesitz übereignet zu haben? - Gemäß der „Vereinbarung vom 29.6.1924“ (*siehe dort*) verkauft *nicht* Ita Wegman, sondern die «ILAG» sowohl das „Institut“ als auch die „Betriebsgrundstücke“ an den «Verein des Goetheanum» (*Siehe GA 260a, Seite 574 und Seite 630, und das Inhaltsverzeichnis der 1. Auflage*). Volle Klarheit bringt jedoch der notarielle „Kaufbrief vom 5.9.1924“ (*siehe dort und Beilage zu GA 260a, Seite 36*).
- 194 GA 260a, Seite 506.
- 195 GA 260a, Seite 506. Rudolf Steiner sagt auch hier wieder «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und «Anthroposophische Gesellschaft» in ein- und demselben Satz.
- 196 Das heißt: Wenn der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sich ändert, ändert er sich in gleicher Weise für den «Verein des Goetheanum».
- 197 GA 260a, Seite 507.
- 198 GA 260a, Seite 507/8.
- 199 GA 260a, Seite 508.
- 200 In der Schweiz bevorzugt man den Ausdruck „Statuten“, in Deutschland „Satzungen“. Der «Verein des Goetheanum» hatte immer „Satzungen“.
- 201 GA 260a, Seite 508 (die „Eintragung im Handelsregister“ war in § 19 vorgeschrieben).
- 202 GA 260a, Beilage Seite 25. Der Notar schreibt „Statuten“, weil das in der Schweiz „üblich“ ist.
- 203 Um eine Eintragung im Handelsregister aufzuheben, muß sie „gelöscht“ werden. Das erfordert einen Beschluß der Mitgliederversammlung und genügt nicht nur eine Änderung der Überschrift.
- 204 GA 260a, Seite 508.
- 205 Ebd. In der ersten Auflage steht „eingetragen“, in der zweiten „ein[ge]tragen“. Siehe Anhang der 2. Auflage, Seite 708, wo erklärt wird, daß im Urstenogramm „eintragen“ stehe, was sowohl „eingetragen“, als auch „einzutragen“ bedeuten könne. Möglicherweise habe die Stenografin sich bei der Ausschrift „geirrt“ oder Rudolf Steiner habe *<dann eingetragen>* „gemeint“. Letzteres setzt aber voraus, daß bereits eine „Anmeldung“, nur noch nicht die „Eintragung“ erfolgt war (siehe auch: ?<Handelsregister eingetragen>?).
- 206 Mit „Glieder“ und „Unterabteilung“ kann nur eine autonome „Gruppe“ gemäß § 11 der Statuten der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923» gemeint sein.
- 207 GA 260a, Seite 508. Die „Überschrift“ lautet im Protokoll formal anders als im Stenogramm und war nicht Gegenstand einer Abstimmung. Eine „Namensänderung“ verlangt einen ordentlichen „Beschluß“. Der Gedanke, daß Rudolf Steiner ohne Beschluß, nur mittels der „Überschrift“, also stillschweigend, den Vereinsnamen ändern wollte, ist mehr als wirklichkeitsfremd.
- 208 GA 260a, Beilage Seite 24-25. Der Notar schrieb sowohl «Allgemeine» als auch «allgemeine» anthroposophische Gesellschaft.
- 209 GA 260a, Seite 509.
- 210 Stenogramm: „der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ (GA 260a, Seite 509); Protokoll: „der a/Anthroposophischen Gesellschaft“ (GA 260a, Beilage Seite 24 + 25).
- 211 1.) „fremdbestimmt“, weil der Vorstand der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» von den Mitgliedern dieser Vereinigung, und nicht von den Mitgliedern des Vereins des Goetheanum zu bestellen ist. 2.) „teilweise fremdbestimmt“, weil gemäß § 12 der *größere* Teil des Vorstands aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren zu „wählen“ ist.
- 212 Protokoll: „Vorstandes der Allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft“ (Beilage, S. 24+26); Stenogramm: „Vorstandes der A/anthroposophischen Gesellschaft“. (GA 260a, Seite 511).
- 213 „aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder“ lautet nur das Protokoll, nicht auch das Stenogramm. Diese „Einschränkung“ gehört aber, wie bisher, sachgemäß in den § 12 hinein.
- 214 Protokoll und Stenogramm differieren nur unwesentlich.
- 215 GA 260a, Seite 501.
- 216 GA 260a, Seite 513.
- 217 GA 260a, Beilage Seite 27. Die Vorschrift zur Eintragung bleibt im Protokoll bestehen.
- 218 Rudolf Steiner konnte den «Verein des Goetheanum» im Handelsregister nicht löschen wollen, denn er wollte dessen Grundbesitz gerade nicht auf einen anderen Verein übertragen. So steht der «Verein des Goetheanum» bis heute, nur mit dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, als Eigentümer im Handelsregister und im Grundbuch.
- 219 GA 260a, Beilage Seite 27.

- 220 GA 260a, Seite 513.
- 221 Protokoll: GA 216a, Beilage Seite 25. Stenogramm: GA 260a, Seite 514;
- 222 Ein „Eingetragener Verein“ muß auch alle wichtigen Veränderungen publizieren.
- 223 GA 260a, Seite 514, erste Auflage: „dem künftigen Vorstände des Goetheanum“. Ebd. zweite Auflage: „dem künftigen Vorstände des Vereins des Goetheanum“.
- 224 Die „Eintragung“ ist jedoch nicht erfolgt und von einer Anmeldung ist bis heute nichts bekannt.
- 225 GA 260a, Beilage Seite 27/28.
- 226 GA 260a, Beilage Seite 26. Dem Stenogramm zufolge hat Rudolf Steiner „aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder“ weglassen. Ob das ein Versehen von ihm oder der Stenografin ist, bleibt sich gleich. Der Notar darf keinesfalls seinem eigenen Protokoll zuwider handeln.
- 227 Was denkbar ist, weil er das Protokoll bis zum 3.3.1925 (siehe dort) zurückgehalten hat.
- 228 GA 260a, Beilage Seite 28.
- 229 Notar Altermatt hat das in sich widerspruchsvolle Protokoll vom 29.6.1924 erst seiner Rechnung vom 3.3.1925 beifügt, möglicherweise sogar noch einige Wochen länger zurückgehalten.
- 230 GA 260a, Beilage Seite 67.
- 231 Bei der „Eintragung“ der Statutenänderung vom 8. Februar 1925 wird als „letzte Veränderung“ nicht auf den 29. Juni 1924, sondern auf die „Statutenänderung vom 25.4.1920“ verwiesen (eingetragen am 12.8.1920). Die Beschlüsse vom 29.6.1924 werden nicht rechtskräftig.
- 232 Siehe oben: „Elfte ordentliche Generalversammlung vom 29.6.1924“.
- 233 GA 260a, Beilage Seite 45, Inhaltsverzeichnis Seite 2 und Hinweise Seite 69.
- 234 Am 29.6.1924 hat Rudolf Steiner als neue Überschrift „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Unterabteilung Verein des Goetheanum“ vorgeschlagen, was sinngemäß richtig, aber formal mit § 1 nicht zu vereinbaren war (siehe oben: Die neuen Satzungen).
- 235 Siehe Handelsregister: «Schriftliche Anmeldung» vom 3. März 1925 (GA 260a, Beilage S. 55).
- 236 Ich glaube, hinreichend nachgewiesen zu haben, daß Rudolf Steiner die Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und «Anthroposophische Gesellschaft» beide für die Vereinigung von Weihnachten 1923 verwendet hat.
- 237 GA 260a, Beilage Seite XIV ff.
- 238 Ebd. Seite XV. ff.
- 239 Ich habe dazu hören können, Notar Altermatt hätte Rudolf Steiners nicht richtig verstanden.
- 240 Selbstverständlich als ein Glied der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923». Denn von einer anderen Vereinigung dieses Namens hat Rudolf Steiner zu keiner Zeit, weder an Weihnachten 1923, noch am 29. Juni 1924, noch anderswo gesprochen.